



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 1. Oktober 2018, Zahl: 010-NebG/2018, mit welcher die pauschalierten Nebengebühren an öffentlich-rechtliche Bedienstete festgelegt werden (Nebengebührenverordnung).

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 (K-GBG), LGBl.Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl.NR. 74/2017, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG), LGBl.Nr. 71/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2018, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Lendorf zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert und dafür Mindestsätze festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung sind in der Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze - mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Z.1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG), LGBl.Nr. 71/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2018, zuzüglich der in § 12 Abs. 5 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 (K-GBG), LGBl.Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl.NR. 74/2017, festgesetzten Zulage, sinngemäß gilt - sind solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Die in der Anlage angeführten Eurobeträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem sich der Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nach § 173 Abs. 3 des Kärntner

Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG), LGBl.Nr. 71/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2018, in Zusammenhang mit § 29 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 (K-GBG), LGBl.Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl.NR. 74/2017, ändert.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Gemeindebedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Gemeindebedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monates, in dem der Gemeindebedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Nebengebührenverordnung vom 28. Dezember 1985, Zahl: 760/2/1985 in der Fassung vom 29. Dezember 1992, Zahl: 1188/1992, in der Fassung vom 5. Juli 1993, Zahl: 595/1993, in der Fassung vom 6. Juli 1994, Zahl: 624/1994, in der Fassung vom 9. Dezember 1997, Zahl: 560/2/1997, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marika Lagger-Pöllinger

**Anlage zu Nebengebührenverordnung des Gemeinderates
vom 1. Oktober 2018, Zahl: 010-NebG/2018**

Abschnitt I

**Mehrleistungszulage
(§ 158 K-DRG 1994)**

Abgabenprüfer monatlich 11,30 Prozent

**Abschnitt II
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 K-DRG 1994)**

Für die Führung der Hauptkassa monatlich 3,09866 Prozent

**Abschnitt III
Erschwerniszulage
(§160 K-DRG 1994)**

Gemeindearbeiter Wirtschaftshof monatlich 5 Prozent

EDV-Zulage für Systemverantwortung monatlich 4 Prozent